

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs Portugiesische Philologie mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) (Fachprüfungsordnung Portugiesische Philologie (Zwei-Fächer))**

**Vom 17. September 2008**

Veröffentlichung vom 2. Oktober 2008 (NBI. MWV. Schl.-H. S. 172), geändert durch Satzung vom 16. Februar 2009, Veröffentlichung vom 13. März 2009 (NBI. MWV. Schl.-H. S. 12), geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2009, Veröffentlichung vom 1. März 2010 (NBI. MWV. Schl.-H. S. 2), geändert durch Satzung vom 5. März 2010, Veröffentlichung vom 16. Juni 2010 (NBI. MWV. Schl.-H. S. 37), geändert durch Satzung vom 12. Juli 2012, Veröffentlichung vom 30. August 2012 (NBI. MWAVT. Schl.-H. S. 54), geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2012, Veröffentlichung vom 1. März 2013 (NBI. HS. MBW. Schl.-H. S. 24), geändert durch Satzung vom 6. April 2017, Veröffentlichung vom 3. Mai 2017 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. S. 32)

Aufgrund des § 52 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Philosophischen Fakultät vom 28. November 2007 und vom 2. Juni 2008 die folgende Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel, Zweck der Prüfung
- § 3 Studienaufbau
- § 4 Studienjahr
- § 5 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 8 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen
- § 11 Bildung der Fachnote
- § 12 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge (Zwei-Fächer-Prüfungsordnung) und der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Studium des Fachs Portugiesische Philologie im Rahmen der Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Sie gilt für
  1. alle Module, die ausschließlich Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge sind,
  2. alle Module, die Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge und zugleich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind,
  3. alle Module, die ausschließlich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind.
- (3) Sofern diese Prüfungsordnung keine andere Regelung trifft, gelten für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs. Die importierten Module sind in der Anlage gekennzeichnet.

## **§ 2**

### **Studienziel, Zweck der Prüfung**

- (1) Durch das Bachelorstudium im Fach Portugiesische Philologie soll die oder der Studierende eine gute Sprachkompetenz, eine fachspezifische Medienkompetenz und ein fundiertes Fach- und Methodenwissen im Bereich der Sprach- und Literaturwissenschaft erwerben, um
  1. auf geeigneten Tätigkeits- oder Berufsfeldern, das erworbene Wissen direkt anwenden zu können oder
  2. für ein weiterführendes Masterstudium qualifiziert zu werden, das forschungsorientiert auf den Master of Arts zielt.
- (2) Abgesehen von der Überprüfung des wissenschaftlichen Ausbildungsstandes dient die Prüfung der Feststellung der sprachpraktischen und kommunikativen Kompetenzen.

## **§ 3**

### **Studienaufbau**

Das Fach Portugiesische Philologie wird im Umfang von 46 Semesterwochenstunden und 70 Leistungspunkten studiert.

## **§ 4**

### **Studienjahr**

Für die Studiengänge dieser Prüfungsordnung gilt das Studienjahr; die Lehrveranstaltungen für Studienanfänger und weitere Studierende ungerader Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester angeboten.

Einschreibungen zu ungeraden Fachsemestern sind nur zu einem Wintersemester möglich. Einschreibungen zu geraden Fachsemestern sind nur zu einem Sommersemester möglich.

## **§ 5**

### **Unterrichts- und Prüfungssprache**

Unterrichts- und Prüfungssprachen sind Deutsch und Portugiesisch.

**§ 6****Prüfungsausschuss**

(1) Die Philosophische Fakultät bildet für die gesamte Fakultät einen Fakultätsprüfungsausschuss, der abweichend von der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge aus der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzenden, je einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer aus den drei Wissenschaftsbereichen der Philosophischen Fakultät, zwei promovierten Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes und einer oder einem Studierenden besteht. Der Fakultätsprüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

- Empfehlungen für Änderungen der Fachprüfungsordnung,
- die Genehmigung individuell abweichender Studienpläne, Fächerkombinationen oder Wahlpflichtfächer,
- die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
- die Entscheidung in Zweifelsfällen über die Auslegung von Prüfungsordnungen,
- die Entscheidung über Widersprüche im Prüfungsverfahren und
- die Entscheidung über Härtefallanträge auf weitere Wiederholung einer Prüfung unter Beteiligung der betroffenen Fächer.

Bei der Entscheidung über Widersprüche und Härtefallanträge im Prüfungsverfahren wirkt das studentische Mitglied nur mit beratender Stimme mit, es sei denn, es besitzt selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation. Für Regelfälle kann der Ausschuss die Entscheidungsbefugnis dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zusätzlich bilden die für die in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge zuständigen Einrichtungen einen Fachprüfungsausschuss. Der Fachprüfungsausschuss besteht aus Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedergruppen gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HSG. Auf Vorschlag des Fachs bestimmt der Fakultätskonvent die Anzahl der Sitze und ihre angemessene Verteilung auf die Mitgliedergruppen und wählt die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses. Die oder der Vorsitzende wird gemäß § 104 Abs. 1 und 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein gewählt.

(3) Der Mitgliedergruppe nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 HSG steht die Mehrheit der Sitze im Fachprüfungsausschuss zu. Den Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HSG steht mindestens ein Sitz zu. Der Mitgliedergruppe nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 HSG können mehr Sitze zugeordnet werden als der Mitgliedergruppe nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 HSG.

(4) Der Fachprüfungsausschuss nimmt alle den Prüfungsausschüssen in dieser Prüfungsordnung, der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung und der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge zugewiesenen Aufgaben wahr, die nicht in die Zuständigkeit des Fakultätsprüfungsausschusses fallen.

(5) Der Fachprüfungsausschuss tritt nach Bedarf oder auf Antrag eines seiner Mitglieder zusammen.

**§ 7****Modulprüfungen und Modulnoten**

(1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Modulprüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.

(2) Der Umfang der im Rahmen der Module zu erbringenden Modulprüfungsleistungen ergibt sich aus der Anlage.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gewichteten Mittel der erzielten Einzelnoten. Die Gewichtung erfolgt im Verhältnis der Leistungspunkte, die der Lehrveranstaltung, in deren Rahmen die Prüfungsleistung erbracht wird, zugeordnet sind.

(4) Wird eine Modulprüfung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam gestellt, wird die Note gemeinsam festgelegt.

(5) Modulprüfungsleistungen werden innerhalb von 6 Wochen bewertet.

## **§ 8**

### **Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen**

- (1) Beinhaltet ein Modul Exkursionen, Praktika, praktische Übungen oder Sprachkurse, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus.
- (2) Beinhaltet ein Modul Lehrveranstaltungen, die nicht in Absatz 1 genannt sind, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus, wenn die einzelnen Studierenden das Qualifikationsziel nicht ohne eine regelmäßige Teilnahme erreichen können, die Teilnahme zum Erwerb der grundlegenden fachspezifischen Methodik erforderlich ist, der Kompetenzerwerb von der Anwesenheit der anderen Teilnehmer/-innen abhängig ist oder nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann.
- (3) Dies ist bei allen Seminaren und Übungen der Fall, denn sie erfordern mündliche Referate der Studierenden, die gemeinsame Lektüre, Analyse und Interpretationen historischer Quellen sowie die wissenschaftliche Diskussion der Studierenden untereinander und mit der/dem Lehrenden. Diese Lehrveranstaltungen dienen nicht allein der Vermittlung von historischem und fachdidaktischem Fachwissen durch die Lehrenden, sondern zielen in erster Linie auf die Entwicklung analytischer und rhetorischer Fertigkeiten, Anwendung von Präsentationstechniken, Fähigkeit zur erfolgreichen Gruppenarbeit etc. seitens der Studierenden.
- (4) Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn die oder der Studierende der Lehrveranstaltung nicht mehr als zwei Mal fernbleibt; wenn mehr als zwei Termine aus Krankheitsgründen oder vergleichbaren Verhinderungsgründen versäumt werden, entscheidet der/die Lehrende, ob die Prüfungszulassung durch Anerkennung von Ersatzleistungen erteilt werden kann. Einzelheiten werden jeweils bis zum Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (5) Lehrveranstaltungen, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt wird, sind in der Anlage gekennzeichnet. In allen übrigen Veranstaltungen ist die regelmäßige Teilnahme keine Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.
- (6) Die weiteren Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen ergeben sich aus der Anlage.

## **§ 9**

### **Bachelorarbeit**

- (1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit soll die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Prüferinnen oder Prüfer und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung dieses Vorschlags begründet wird.
- (2) Der Umfang der Bachelorarbeit soll 30 Seiten nicht übersteigen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Bachelorarbeit kann auch in portugiesischer Sprache abgefasst werden. In diesem Fall ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (4) Die Bachelorarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

**§ 10****Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen**

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird auf Antrag des Romanischen Seminars durch den Fakultätskonvent festgestellt. Die Teilnehmerzahl für Seminare darf nicht unter 15 festgesetzt werden. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, wie folgt: Grundsätzlich ist die Länge der Wartezeit maßgeblich. Diejenigen Studierenden sind zu bevorzugen, deren Fachsemesterzahl sich durch Nichtzulassung verlängern würde. Unter gleichrangigen Studierenden entscheidet das Los. Um Härtefälle zu vermeiden, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag von dieser Reihenfolge abweichen.

**§ 11****Bildung der Fachnote**

Die Fachnote ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der im Rahmen eines Studienfachs erzielten Modulnoten. Die Modulnoten des Fachs, die in die Fachnote eingehen, und die Art der Gewichtung ergeben sich aus der folgenden Aufstellung:

	<b>Module</b>		<b>Wichtung</b>
1.	SPR0	Sprachpraxis	100%
2.	SPR1	Sprachpraxis	50%
3.	FACH2	Fachwissenschaften	100%
4.	IK2	Kulturwissenschaft und Landeskunde	100%
5.	LING3	Sprachwissenschaft	100%
6.	LIT3	Literaturwissenschaft	100%
7.	QU3	Qualifikation	200%

**§ 12****Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2007/2008 in einem Zweifächer-Studiengang eingeschrieben sind.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 28. Mai und 16. September 2008 erteilt.

Kiel, den 17. September 2008

Der Prodekan der Philosophischen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel  
Prof. Dr. Lutz Käppel

**Artikel 2 der Änderungssatzung vom 16. Februar 2009**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 30.09.2009 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

**Artikel 2 der Änderungssatzung vom 17. Dezember 2009**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.03.2010 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

**Artikel 2 der Änderungssatzung vom 17. Dezember 2012**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmals für Studierende, die im Sommersemester 2013 in einem Zwei-Fächer-Studiengang eingeschrieben sind.
- (3) Studierende, die ihr Studium vor dem Sommersemester 2013 aufgenommen haben, können auf Antrag ihr Studium nach der neuen Prüfungsordnung fortsetzen. Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen. Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet. Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Anlage: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen

Portugiesische Philologie (2-Fächer Bachelor 70 LP)

<b>Studienvoraussetzungen (laut Studienqualifikationssatzung):</b>							
- Lateinkenntnisse:							
o 2 Jahre Schullatein (Abschlussnote mindestens "ausreichend") oder							
o das Kleine Latinum oder							
o 2 erfolgreich absolvierte Latein-Grammatik-Kurse (Latein I und Latein II) des Instituts für Klassische Altertumskunde							
Der Nachweis der Lateinkenntnisse muss bei Beginn des 2. Studienjahres erfolgen.							
- Fachspezifische Sprachkenntnisse:							
o Es werden keine Portugiesisch-Vorkenntnisse gefordert.							

PHF-port-FACH1 Fachwissenschaften (Linguistik und Literaturwissenschaft)							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. und 2. Semester	2 Semester			Pflicht	-	7,5 LP / 225 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Teil-Prüfungsleistungen	Bewertungsart	Wichtung
port-FACH1.1	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Protokoll oder Test, Sprache: dt.	bestanden	-
port-FACH1.3	*Übung	2	2,5	Pflicht	Test, Sprache: dt./port.	bestanden	-
port-FACH1.4	*Übung	2	2,5	Pflicht	Test, Sprache: dt./port.	bestanden	

PHF-port-SPR0 Sprachpraxis							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. und 2. Semester	2 Semester			Pflicht	-	10 LP / 300 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Teil-Prüfungsleistungen	Bewertungsart	Wichtung
port-SPR0.1	*Sprachkurs	4	5	Pflicht	Klausur, Sprache: port.	benotet	nach LP
port-SPR0.2	*Sprachkurs	4	5	Pflicht	Klausur, Sprache: port.	benotet	

**Weitere Angaben:**  
 Studierende mit Sprachkenntnissen in Portugiesisch oder Muttersprachler können sich vom Lektor ihre Vorkenntnisse anerkennen lassen und ohne Teilnahme an den Veranstaltungen direkt zur Klausur in SPR0.2 zugelassen werden. Der Lektor führt dazu einen individuellen Sprachtest durch. Die Teilnahme an den Veranstaltungen des Aufbaumoduls SPR2 ist auch für Muttersprachler zwingend.  
 Die Modulnote geht ganz in die Fachnote ein.

PHF-port-SPR1 Sprachpraxis							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. und 2. Semester	2 Semester			Pflicht	PHF-port-SPR0	5 LP / 150 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Gesamt-Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung
port-SPR1.1	*sprachpraktische Übung	2	2,5	Pflicht	port-SPR1.0: Portfolio, Sprache: port.	benotet	-
port-SPR1.2	*sprachpraktische Übung	2	2,5	Pflicht			

**Weitere Angaben:**  
 Das Portfolio umfasst in Kurzform einen Sprachenpass und eine Sprachbiografie sowie ein Dossier selbstständiger Arbeiten zu Phonetik und Grammatik und wird studienbegleitend im Zeitraum von 2 Semestern angefertigt. Die selbstständigen Arbeiten sind Hausaufgaben und Tests, davon ein benoteter Test in Grammatik. Die Gesamtleistung im SPR1-Modul ist dann erbracht, wenn das Portfolio vollständig und benotet vorliegt.  
 Die Modulnote geht zur Hälfte in die Fachnote ein.  
 Im Portfolio wird auch der Nachweis der Lateinkenntnisse verzeichnet.

PHF-port-FACH2 Fachwissenschaften (Linguistik und Literaturwissenschaft)							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. Semester	1 Semester			Pflicht	PHF-port-FACH1	10 LP / 300 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Teil-Prüfungsleistungen	Bewertungsart	Wichtung
port-FACH2.1	*Proseminar	2	5	Pflicht	port-FACH2.1 kleine Hausarbeit (5-10 Seiten) Sprache: dt./port.	benotet	nach LP
port-FACH2.2	*Proseminar	2	5	Pflicht	port-FACH2.2 kleine Hausarbeit (5-10 Seiten) Sprache: dt./port.	benotet	nach LP

**Weitere Angaben:**  
 In beiden fachwissenschaftlichen Proseminaren werden Referate gehalten und kleine Hausarbeiten (5-10 Seiten) geschrieben. Die benoteten Hausarbeiten in FACH2.1 und FACH2.2 gehen als Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen in die Modulbewertung ein. Die Modulnote geht ganz in die Fachnote ein.

PHF-port-SPR2 Sprachpraxis							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. und 4. Semester	2 Semester			Pflicht	PHF-port-SPR1	5 LP / 150 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Teil-Prüfungsleistungen	Bewertungsart	Wichtung
port-SPR2.1	*sprachpraktische Übung	2	2,5	Pflicht	Klausur, Sprache: port.	benotet	nach LP
port-SPR2.2	*sprachpraktische Übung	2	2,5	Pflicht	Klausur, Sprache: port.	benotet	

PHF-port-IK2		Kulturwissenschaft und Landeskunde					
Semesterlage	Dauer	Status		Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
4. Semester	1 Semester	Pflicht		PHF-port-SPR1	5 LP / 150 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Gesamt-Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung
port-IK2.1	*Proseminar	2	5	Wahlpflicht	port-IK2.0: Hausarbeit (10 Seiten), Sprache: dt./port. oder	benotet	-
port-IK2.4	Projektarbeit	-	5	Wahlpflicht	Bericht (10 Seiten), Sprache: dt./port.	benotet	-

**Weitere Angaben:**

In den Kultur- und Landeswissenschaften kann zwischen IK2.1 oder IK2.4 gewählt werden. Die Wahl ist mit der Anmeldung zu den Prüfungen verbindlich. Die Modulnote geht ganz in die Fachnote ein. Das 5. Semester wird für einen Auslandsaufenthalt empfohlen.

PHF-port-LING3		Sprachwissenschaft					
Semesterlage	Dauer	Status		Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
5. und 6. Semester	2 Semester	Pflicht		PHF-port-SPR2; PHF-port-FACH2	7,5 LP / 225 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Teil-Prüfungsleistungen	Bewertungsart	Wichtung
port-LING3.1	Vorlesung	2	2,5	Wahlpflicht	Protokoll oder Test, Sprache: dt./port. oder	bestanden	
port-LING3.3	*Übung	2	2,5	Wahlpflicht	Referat, Sprache: dt./port.	bestanden	
port-LING3.2	*Hauptseminar	2	5	Pflicht	Hausarbeit (10 Seiten), Sprache: dt./port.	benotet	

**Weitere Angaben:**

Die Wahl zwischen Vorlesung und Übung ist mit der Anmeldung zu den Prüfungen verbindlich. Die Modulnote geht ganz in die Fachnote ein.

PHF-port-LIT3		Literaturwissenschaft					
Semesterlage	Dauer	Status		Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
4., 5. und 6. Semester	3 Semester	Pflicht		PHF-port-SPR2; PHF-port-FACH2	10 LP / 300 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Teil-Prüfungsleistungen	Bewertungsart	Wichtung
port-LIT3.1	Vorlesung	2	2,5	Wahlpflicht	Protokoll oder Test, Sprache: dt./port. oder	bestanden	
port-LIT3.3	*Übung	2	2,5	Wahlpflicht	Referat, Sprache: dt./port.	bestanden	
port-LIT3.2	*Hauptseminar	2	5	Pflicht	Hausarbeit (10 Seiten), Sprache: dt./port.	benotet	
port-LIT3.4	*Übung	2	2,5	Pflicht	Referat, Sprache: dt. (port.)	bestanden	

**Weitere Angaben:**

Die Wahl zwischen Vorlesung (LIT3.1) und Übung (LIT3.3) ist mit der Anmeldung zu den Prüfungen verbindlich. Die Modulnote geht ganz in die Fachnote ein.

PHF-port-QU3		Qualifikation					
Semesterlage	Dauer	Status		Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
6. Semester	1 Semester	Pflicht		PHF-port-SPR2; LIT3.2 und LING3.2	5 LP / 150 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Teil-Prüfungsleistungen	Bewertungsart	Wichtung
port-QU3.1	Kolloquium (LING)	1	1,25	Pflicht	mündliche Prüfung 10-15 min, Sprache: dt./port.	benotet	nach LP
port-QU3.2	Kolloquium (LIT)	1	1,25	Pflicht	mündliche Prüfung 10-15 min, Sprache: dt./port.	benotet	nach LP
port-QU3.3	*sprachpraktische Übung	2	2,5	Pflicht	Klausur 3stündig, Sprache: dt. (port.)	benotet	nach LP

**Weitere Angaben:**

Die Kolloquien QU3.1 und QU3.2 werden zu gleichen Teilen (2 x 1 SWS) in den Bereichen Sprach- und Literaturwissenschaft besucht. In den mündlichen Teilprüfungen wird der Prüfungskandidat über 2 x 10min geprüft. Beide Teilprüfungen werden vorzugsweise auf Deutsch abgehalten. Die Bewertung erfolgt zu gleichen Teilen. Der mündliche Prüfungstermin liegt regelmäßig in der letzten Woche des 6. Fachsemesters. Die 3stündige Klausur in der Übung QU3.3 umfasst eine Übersetzungsaufgabe (vom Deutschen in die Fremdsprache) und einen Aufsatz in der Fremdsprache. Die Modulnote geht doppelt in die Fachnote ein.

\*=Anwesenheitspflicht



Über die Pflichtmodule hinaus ist aus folgendem Angebot ein weiteres Modul zu wählen. Die Wahl ist mit der Anmeldung zu den Prüfungen verbindlich:

<b>PHF-port-BSP2</b>		<b>Basismodul Beisprache</b> Französisch, Galicisch, Katalanisch, Italienisch, Rumänisch oder Spanisch						
Semesterlage	Dauer	Status		Zugangsvoraussetzung	LP / Workload			
3. und 4. Semester	2 Semester	Wahlpflicht		-	5 LP / 150 Stunden			
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Gesamt-Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
port-BSP2.1	*Sprachkurs	2	2,5	Pflicht	port-BSP2.0: Klausur 90min, im Anschluss an BSP2.2, Sprache: dt./Fremdsprache	benotet	-	
port-BSP2.2	*Sprachkurs	2	2,5	Pflicht				
<b>Weitere Angaben:</b> In der Beisprache Portugiesisch sind beide Lehrveranstaltungen verknüpft und finden nur im Wintersemester statt.								
<b>PHF-port-BSP4</b>		<b>Aufbaumodul Beisprache</b> Französisch, Katalanisch, Italienisch oder Spanisch						
Semesterlage	Dauer	Status		Zugangsvoraussetzung	LP / Workload			
3. und 4. Semester	2 Semester	Wahlpflicht		BSP2 (oder vergleichbare Sprachkenntnisse)	5 LP / 150 Stunden			
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Gesamt-Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
port-BSP4.1	*Sprachkurs	2	2,5	Pflicht	fran-BSP4.0: Klausur 90min, im Anschluss an BSP4.2, Sprache: dt./Fremdsprache	benotet	-	
port-BSP4.2	*Sprachkurs	2	2,5	Pflicht				
<b>Weitere Angaben:</b> Die Wahl der Beisprache-Kurse hängt von den individuellen Vorkenntnissen ab.								

\*=Anwesenheitspflicht

**Erläuterungen:**

- Modul: Titel des Moduls in Form der Modulnummer
- Lehrveranstaltung: Titel der Lehrveranstaltung
- LF: Lehrform, Art der Lehrveranstaltung
- SWS: Semesterwochenstunden
- P / WP: Status der Lehrveranstaltung (Pflicht / Wahlpflicht)
- Voraussetzung: Zugangsvoraussetzung für die Lehrveranstaltung
- PL: Prüfungsleistung
- LP: Leistungspunkte

**Erklärung der Modulbezeichnungen:**

- SPR = Sprachpraxis
- FACH = Fachwissenschaften: Linguistik und Literaturwissenschaft
- HIS = Sprach- und Literaturgeschichte
- WAHL = Wahlbereich
- BSP = Beisprache (2. romanische Sprache)
- WIR = Wirtschaftssprache
- TRAD = Übersetzung (Fremdsprache → Deutsch)
- IK = Kulturwissenschaft und Landeskunde (Interkulturelle Studien)
- LING = Linguistik (Sprachwissenschaft)
- LIT = Literaturwissenschaft
- FD = Fachdidaktik
- QU = Qualifikation

**Sprachbezeichnungen:**

- ROM = Romanisch
- F = Französisch
- S = Spanisch
- I = Italienisch
- P = Portugiesisch
- R = Rumänisch
- K = Katalanisch
- G = Galicisch